

Wahlordnung für die Mitgliederversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission

(beschlossen von der 79. Mitgliederversammlung in Mannheim am 28. Juni 2019 auf Grundlage der Satzung vom 28. Juni 2019, hier Art. 6 § 2 Absatz 12)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt:

- (1) für die Wahl von Mitgliedern (Art. III § 2 sowie Art. VI § 2 Absatz 4 der Satzung);
- (2) für die Wahl des Präsidiums und des Vorstands (Art. VI § 2 Absatz 5 und Absatz 6 der Satzung);
- (3) für die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums (Art. VI § 2 Absatz 5 in Verbindung mit Art. VII § 9 der Satzung) und
- (4) die Nachwahl der persönlich zu wählenden Mitglieder des Vorstands (Art. VI § 2 Absatz 6 in Verbindung mit Art. VIII § 8 Satz 2 der Satzung).

§ 2 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Stehen in einem Jahr Wahlen an, so werden diese jeweils auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres durchgeführt. Nachwahlen gemäß § 1 Absätze 3 und 4 dieser Wahlordnung können auf jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (2) Durch Versammlungsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit können die gesamten Wahlen auf die nachfolgende Mitgliederversammlung verschoben werden, müssen aber in jedem Falle innerhalb eines Jahres ab Beschluss durchgeführt werden.
- (3) Alle bei einer Mitgliederversammlung anstehenden Wahlen sind in einer als eigener Teil der Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlsitzung zusammenzufassen. Diese ist in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Wahlgegenstandes gemäß § 1 dieser Wahlordnung gesondert auszuweisen.

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Für die Wahlsitzung gilt die Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder, die sich in diese Anwesenheitsliste eingetragen haben.
- (2) Soweit außerordentliche Mitglieder nach vorherigen Satzungenfassungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, gelten diese nicht als Mitglieder im Sinne dieser Wahlordnung.
- (3) Die Wählbarkeit
 - a) der Mitglieder ergibt sich aus Art. III § 2 der Satzung.
 - b) der Mitglieder des Präsidiums ergibt sich aus Art. VII § 3 und Art. VI § 2 Absatz 5 der Satzung.
 - c) der persönlich zu wählenden Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus Art. VIII § 1 und Art. VI § 2 Absatz 6 der Satzung.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme gemäß Art. VI § 7 der Satzung.

§ 4 Vorverfahren für die Wahl der Mitglieder

- (1) Alle drei Jahre werden die Mitglieder des Vereins gewählt.
- (2) Die Wahlen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Bewerbungen sind möglich.
- (3) Der Vorstand entwickelt Anforderungen an Eignung und Auswahl der Mitglieder in Ausgestaltung des Art. III § 2 der Satzung.
- (4) Der Vorstand gibt die Wahlen mindestens fünf Monate vor der Mitgliederversammlung bekannt. Es werden dabei
 - a) formale Angaben zur Mitgliedschaft gemäß der Satzung,
 - b) Anforderungen an Eignung und Auswahl in Ausgestaltung der Satzungs Vorgaben, die Möglichkeit zur Wiederwahl sowie die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder genannt. Es wird zusätzlich die derzeitige Besetzung genannt.
- (5) Die Wahlvorschläge und Bewerbungen sind bei der Geschäftsstelle mindestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Einem Wahlvorschlag oder einer Bewerbung sollen Angaben beigefügt werden, aus denen die jeweilige Eignung oder konkrete Befassung mit Fragen aus den Arbeitsbereichen der UNESCO gemäß Art. III § 2 der Satzung hervorgehen. Des Weiteren ist einem Wahlvorschlag die Interessenbestätigung der Einzelperson oder Institution beizufügen.
- (6) Die Geschäftsstelle legt dem Vorstand alle ordnungsgemäß eingegangenen Vorschläge und Bewerbungen vor. Dieser wertet eingegangene Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder und Bewerbungen in geeigneter Weise aus.
- (7) Der Vorstand beschließt gemäß Art. VIII § 2 Absatz 2 der Satzung, welche Einzelpersonen bzw. Institutionen er der Mitgliederversammlung zur Wahl empfiehlt.
- (8) Die Geschäftsstelle übermittelt den Mitgliedern spätestens mit der Übersendung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung die Empfehlung des Vorstands. Diese Liste enthält die Zahl der zu besetzenden Plätze und die Namen der Einzelpersonen bzw. Institutionen, die der Vorstand zur Wahl der Mitglieder empfiehlt. Die Liste kann weitere Angaben enthalten.

§ 5 Vorverfahren für die Wahl der Präsidiumsmitglieder

- (1) Alle drei Jahre werden die Mitglieder des Präsidiums gewählt.
- (2) Die Wahlen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Der Vorstand entwickelt Anforderungen an Eignung und Auswahl in Ausgestaltung des Art. III § 2 der Satzung in Verbindung mit weiteren Anforderungen an Mitglieder des Präsidiums.
- (4) Der Vorstand gibt die Wahlen mindestens fünf Monate vor der Mitgliederversammlung bekannt. Es werden dabei
 - a) formale Angaben zum Präsidium und Anforderungen an Eignung gemäß der Satzung sowie die Möglichkeit zur Wiederwahl,

- b) Anforderungen an Eignung und Auswahl in Ausgestaltung der Satzungsvorgaben sowie die Gesamtzahl der zu besetzenden Plätze genannt. Es wird zusätzlich die derzeitige Besetzung genannt.
- (5) Die Bewerbung ist bei der Geschäftsstelle mindestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Eine Bewerbung soll Bezug auf die Bekanntgabe und die darin genannten Anforderungen nehmen.
- (6) Die Geschäftsstelle legt dem Vorstand alle ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen zur Befassung vor. Dieser wertet eingegangene Bewerbungen in geeigneter Weise aus.
- (7) Der Vorstand beschließt auf Basis eines Auswahlverfahrens, welches auch die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten beinhalten soll, welche Person er gemäß Art. VIII § 2 Absatz 3 der Satzung für das jeweilige Amt der Mitgliederversammlung zur Wahl empfiehlt.
- (8) Die Geschäftsstelle übermittelt den Mitgliedern spätestens mit der Übersendung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung die Empfehlung des Vorstands. Diese Liste enthält die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, das jeweils vorgesehene Amt, sowie Erläuterungen zum Auswahlverfahren.
- (9) Jedes Mitglied ist in der Wahlversammlung berechtigt, weitere begründete Wahlvorschläge zu unterbreiten oder sich zu bewerben.

§ 6 Vorverfahren für die persönlich zu wählenden Mitglieder des Vorstands

- (1) Alle drei Jahre werden die persönlich zu wählenden Mitglieder des Vorstands gewählt.
- (2) Die Wahlen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Der Vorstand entwickelt Anforderungen an Eignung und Auswahl in Ausgestaltung des Art. III § 2 der Satzung in Verbindung mit weiteren Anforderungen an persönlich zu wählende Mitglieder des Vorstands.
- (4) Der Vorstand gibt die Wahlen mindestens fünf Monate vor der Mitgliederversammlung bekannt. Es werden dabei
 - a) formale Angaben zum Vorstand gemäß der Satzung sowie die Möglichkeit der Wiederwahl,
 - b) Anforderungen an Eignung und Auswahl in Ausgestaltung der Satzungsvorgaben sowie die Gesamtzahl der zu besetzenden Plätze genannt. Es wird zusätzlich die derzeitige Besetzung genannt.
- (5) Die Bewerbung ist bei der Geschäftsstelle mindestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Eine Bewerbung soll Bezug auf die Bekanntgabe und der darin genannten Anforderungen nehmen.
- (6) Die Geschäftsstelle legt dem Vorstand alle ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen zur Befassung vor. Dieser wertet eingegangene Bewerbungen in geeigneter Weise aus.
- (7) Der Vorstand beschließt auf Basis eines Auswahlverfahrens, welches auch die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten beinhalten soll,

welche Personen er gemäß Art. VIII § 2 Absatz 4 der Satzung der Mitgliederversammlung zur Wahl empfiehlt.

- (8) Die Geschäftsstelle übermittelt den Mitgliedern spätestens mit der Übersendung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung die Empfehlung des Vorstands. Diese Liste enthält die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten für die persönlich zu wählenden Mitglieder des Vorstands sowie Erläuterungen zum Auswahlverfahren.
- (9) Jedes Mitglied ist in der Wahlversammlung berechtigt, weitere begründete Wahlvorschläge zu unterbreiten oder sich zu bewerben.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Wahlsitzung wird gemäß Art. VI § 4 der Satzung durch ein Mitglied des Präsidiums geleitet. Die einzelnen Wahlabschnitte werden durch einen Wahlausschuss frei und unabhängig geleitet.
- (2) Die Wahlsitzung umfasst die Wahlvorbereitung (Abs. 3) und alle Wahlabschnitte (Abs. 4) für die Wahlen
 - a) der Mitglieder,
 - b) der Mitglieder des Präsidiums, hier des Präsidenten/der Präsidentin, des/der Ersten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und des/der Zweiten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin sowie
 - c) der vier persönlich zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Wahlvorbereitung umfasst die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten (§ 3 Abs. 1 Wahlordnung).
- (4) Jeder Wahlabschnitt umfasst (in dieser Reihenfolge)
 - a) die Feststellung der Wahlliste (§ 9 Wahlordnung),
 - b) die Wahlaussprache (§ 10 Wahlordnung),
 - c) den Wahlvorgang (§ 11 Wahlordnung) und
 - d) die Auswertung der Stimmen sowie Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 12 Wahlordnung).
- (5) Soweit ein Einspruch nach § 13 dieser Wahlordnung geltend gemacht wird, umfasst die Wahlsitzung auch die Beschlussfassung über Einsprüche.

§ 8 Wahlausschuss, Wahlleitung

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Der Wahlausschuss nimmt die in den §§ 9 bis 12 der Wahlordnung definierten Aufgaben in der dargestellten Reihenfolge für jede einzelne Wahl wahr.
- (3) Die Beschlussfassung zur Zusammensetzung des Wahlausschusses ist in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausgewiesen. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Sitzung die Mitglieder des Wahlausschusses auf Vorschlag des Vorstands.

- (4) Mitglieder des Vorstandes oder Kandidaten/Kandidatinnen für eine anstehende Wahl für Präsidium oder Vorstand dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses in einer laufenden Wahl für das Präsidium oder den Vorstand vorgeschlagen, so ist der Wahlabschnitt zu unterbrechen und für die Dauer des Wahlabschnitts gemäß § 7 Abs. 4 der Wahlordnung in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung ein Ersatzmitglied des Wahlausschusses zu wählen.

§ 9 Feststellung der Wahllisten

- (1) Die Wahlleitung ruft die Wahlliste auf und gibt dem Vorstand Gelegenheit zur Erläuterung der Wahlliste.
- (2) Die Wahlliste ist vorläufig, soweit weitere Vorschläge durch Mitglieder möglich sind.
- (3) Für den Fall, dass keine Tatsache eine Abänderung der Wahlliste notwendig macht oder dass beim Vorliegen einer solchen Tatsache die Wahlliste entsprechend geändert worden ist, stellt die Wahlleitung die Wahlliste als endgültig fest.

§ 10 Wahlaussprache

Falls Wortmeldungen vorliegen, findet über die Wahlliste eine Aussprache statt. Die Wahlleitung kann den Kandidatinnen/Kandidaten zum Präsidium und zum Vorstand die Möglichkeit zur Vorstellung geben. Alle Mitglieder haben in der Aussprache Rederecht.

§ 11 Wahlvorgang

- (1) Sind in einem Wahlabschnitt mehrere Plätze zu besetzen, werden die Wahlen in einem Wahlgang zusammengefasst; § 12 Abs. 2 bis Abs. 6 dieser Wahlordnung bleiben unberührt.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mittels eines jeweils vorbereiteten Stimmzettels. Die Stimmzettel entsprechen jeweils der festgestellten Wahlliste; die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der gewünschten Person bzw. Institution auf dem Stimmzettel. Wahlen können auch mittels eines elektronischen Wahlverfahrens durchgeführt werden.
- (3) Bei Mitgliederwahlen sowie den Wahlen der persönlich zu wählenden Mitglieder des Vorstands kann auch mittels Liste abgestimmt werden, wenn die Anzahl der Wahlvorschläge der endgültigen Wahlliste die Anzahl der zu besetzenden Plätze nicht überschreitet und der gesamten Wahlliste ohne Abweichungen zugestimmt wird.
- (4) Nur wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt, wird auf Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder per Handzeichen offen abgestimmt.
- (5) Bei Mitgliederwahlen sowie den Wahlen der persönlich zu wählenden Mitglieder des Vorstands besteht die Möglichkeit zur Abstimmung per Handzeichen auf Antrag nur, wenn die Wahlleitung zunächst per Handzeichen ein Einvernehmen über die Abstimmung mittels Gesamtliste hergestellt hat.
- (6) Stimmenthaltung bei geheimer Wahl erfolgt durch Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels, soweit der Wahlzettel kein gesondertes Feld für eine Enthaltung vorsieht.

- (7) Werden auf einem Stimmzettel mehr Einzelpersonen bzw. Institutionen angekreuzt oder aufgeschrieben als Plätze vorhanden sind, so ist er ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn andere Namen als solche aus einer zuvor festgestellten Wahlliste aufgeschrieben werden oder offensichtlich erkennbar ist, dass ein Stimmzettel ungültig gemacht worden ist.

§ 12 Auswertung der Stimmen, Wahlergebnis

- (1) Der Wahlausschuss wertet die abgegebenen Stimmen aus.
- (2) Der Wahlausschuss organisiert für die geheime Wahl die Ausgabe und das Einsammeln der Stimmzettel und wertet unter Beisein aller Mitglieder des Wahlausschusses die Stimmzettel in einem separaten Raum aus. Während der Auswertung der Stimmzettel kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Präsidium die Wahlsitzung unterbrechen; eine andere Wahl darf während der Unterbrechung nicht begonnen werden.
- (3) Bei der geheimen Wahl ist für die Ermittlung der für eine Wahl erforderlichen einfachen Mehrheit die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen maßgeblich; ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Für die offene Wahl ruft die Wahlleitung die Anzahl der im Wahlabschnitt zu besetzenden Plätze auf und ruft anschließend die Wahlvorschläge für diese Plätze einzeln auf. Die Wahlleitung bittet um Abgabe der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen für jeden Wahlvorschlag. Die Anzahl der Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen und die der Enthaltungen werden vom Wahlausschuss für jeden Wahlvorschlag – gegebenenfalls im Ausschlussprinzip – einzeln ausgezählt und protokolliert. Dies gilt nicht für die Wahl der Mitglieder bei offener Abstimmung mittels Gesamtliste. Hier wird per Handzeichen ausschließlich über diese abgestimmt.
- (5) Falls auf einen bestimmten Platz gewählt wird, ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl und mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erzielt. Hat niemand diese Mehrheit erreicht, so findet zwischen den beiden Einzelpersonen bzw. Institutionen mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang eine Stichwahl statt; gewählt ist diejenige, die dabei die meisten Stimmen erhalten hat.
- (6) Falls auf mehrere Plätze zusammen gewählt wird, sind in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahlen die Einzelpersonen bzw. Institutionen gewählt, die jeweils mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben, jedoch höchstens so viele Einzelpersonen bzw. Institutionen wie Plätze zu besetzen sind. Werden im ersten Wahlgang nicht alle zu besetzenden Plätze besetzt, so kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein zweiter, in Ausnahmefällen ein dritter Wahlgang zur Besetzung weiterer Plätze durchgeführt werden. Die Wahlliste ist für den zweiten und gegebenenfalls für den dritten Wahlgang jeweils erneut festzustellen.
- (7) Der Wahlausschuss gibt nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis zu Protokoll der Wahlsitzung bekannt.

§ 13 Einspruch

- (1) Jedes Mitglied kann gegen ein Wahlergebnis gegenüber der Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

- (2) Der Einspruch kann nur unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in geeigneter Weise in der Mitgliederversammlung erhoben werden und sich nur auf eine Verletzung der Satzung oder dieser Ordnung stützen, die geeignet ist, das Wahlergebnis zu ändern.
- (3) Das der Mitgliederversammlung vorsitzende Mitglied des Präsidiums leitet die Beschlussfassung über den Einspruch. Gibt die Mitgliederversammlung dem Einspruch statt, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Präsidiums nach Sachlage, wie dem Einspruch abzuhelpen ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt in ihrer geänderten Fassung mit ihrer Annahme durch die 79. Mitgliederversammlung am 28. Juni 2019 in Kraft und findet erstmalig Anwendung für die 80. Mitgliederversammlung 2020. Sie ersetzt die bisher geltende Fassung, beschlossen durch die 75. Hauptversammlung in Regensburg am 18. September 2015.